

Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Fonds und ETFs

Juni 2022

Vorbemerkungen

Raiffeisen bietet die Möglichkeit, eine regelmäßige Veranlagung in Wertpapiere durchführen zu können. Dabei kann entweder durch Veranlagung eines Einmalerlags und beziehungsweise oder durch regelmäßige Ansparraten in Anteile an bestimmten Wertpapieren das Wertpapiervermögen aufgebaut werden.

Die im Zuge dieser regelmäßigen Veranlagung in Wertpapiere erwerbbaren Wertpapiere sind:

- Wertpapierfonds der Raiffeisen Kapitalanlage Gesellschaft m.b.H.
- Ausgewählte Exchange Traded Funds ("ETFs")
- Ausgewählte Wertpapierfonds einiger internationaler Fondsgesellschaften

In welche dieser Wertpapiere regelmäßige Veranlagung durchgeführt werden kann, ist auf der Homepage der jeweiligen Raiffeisenbank ersichtlich beziehungsweise kann bei den Beraterinnen und Beratern der Raiffeisenbank erfragt werden.

Nachfolgend sind die geltenden spezifischen Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Wertpapiere angeführt.

Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Raiffeisen Wertpapierfonds bzw. in Wertpapierfonds anderer Fondsgesellschaften ("Raiffeisen Fondssparen")

Juni 2022

1. Allgemeines

Der Raiffeisen-Fondssparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

2. Zweck des Raiffeisen-Fondssparens ist

- 2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des auf dem Auftragsformular genannten Wertpapierfonds durch regelmäßige Ansparraten
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalerlags in Anteilen des betreffenden Wertpapierfonds,
- 2.3. die Auszahlung regelmäßiger Raten mit oder ohne Aufzehrung des eingezahlten Kapitals. Wurden die Auszahlungen so kalkuliert, dass unterjährige Verkäufe durch die Wertentwicklung des Fonds wieder ausgeglichen werden sollten (Auszahlung mit Kapitalerhalt), können entsprechend der Wertentwicklung der Fondsanteile Anpassungen der Auszahlungsbeträge sinnvoll werden bei einer ungünstigen Marktentwicklung kann es auch zu einer Aufzehrung des Kapitals kommen.

3. Ansparrate

a) Die Ansparrate muss bei Fondssparverträgen mit Fonds von Raiffeisen Capital Management, die ab dem 1. Jänner 2020 abgeschlossen wurden, mindestens EUR 50,-/Monat betragen. Bei Fondsparverträgen, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, gilt die dazu vereinbarte Mindestansparrate von EUR 30,-/Monat weiter, solange die Raiffeisenbank und der Kunde keine Erhöhung vereinbart haben.

b) Die Ansparrate muss bei Fondssparverträgen mit Fonds aller anderen ausgewählten Fondsgesellschaften mindestens EUR 100,-/ Monat betragen.

4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Fondssparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet und bei Auszahlungen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung/Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung/der Einmalerlag/die Änderung des Raiffeisen-Fondssparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerktage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Aufbauphase

Die Raiffeisenbank kauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als am auf dem Auftrag vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag ("Durchführungstag") zum Ausgabepreis (aktueller Preis zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlags) angeschafft werden können. Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Fonds.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereiht.

5.3. Auszahlungsphase

Die Raiffeisenbank verkauft für den Kunden so viele Anteile und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Monatstag bzw. am darauf folgenden Bankwerktag ("Durchführungstag") erforderlich ist. Wird der vereinbarte Wertpapierfonds in einen anderen Wertpapierfonds (aufnehmender Fonds) fu-

sioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen des aufnehmenden Fonds. Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Rücknahmepreis mal Tausendstel-Anteile des im Auftrag genannten Wertpapierfonds, er kann daher geringfügig von der vereinbarten Auszahlung abweichen. Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile und Tausendstel Anteile des Wertpapierfonds vorhanden sind. Sollte der vereinbarte Auszahlungsbetrag durch die letztlich verbleibende Anteilszahl nicht mehr erreicht werden (das heißt, dass das Kapital bereits annähernd aufgebraucht ist), so sind auf Wunsch die verbleibenden Anteile und Tausendstel Anteile durch einen entsprechenden, gesonderten Verkaufsauftrag vom Depot zu verkaufen. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

6. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Raiffeisenbank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Raiffeisenbank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung länger als 6 Monate andauern, wird die Raiffeisenbank die Anspar-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

7. Abbuchungen

Die Abbuchung des Ansparbetrags vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Kunden erfolgt gemäß Bankusancen einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 5. genannt).

8. Ausschüttende Fondsanteile

Die Erträge der im Rahmen des Raiffeisen-Fondssparens erworbenen ausschüttenden Fondsanteile werden dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

9. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Girokontos bzw. Verrechnungskontos ausgewiesen.

10. Kündigung/Änderung/Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügt werden. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauf folgenden Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankwerktages. Bei Auftragserteilung nach 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des übernächsten Bankwerktages bzw. bei Dachfonds des drittfolgenden Bankwerktages.

Bei regelmäßigem Ansparen/Auszahlen ist eine Stornierung der Anspar-/Auszahlrate bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag (bei Dachfonds bis zu drei Tage vor dem Durchführungstag) möglich.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Fondssparvertrags der vereinbarte Wertpapierfonds (ohne Fusion auf einen anderen Wertpapierfonds) untergehen, erlischt der Raiffeisen-Fondssparvertrag in Bezug auf den untergehenden Wertpapierfonds.

11. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparraten/Auszahlungsbeträge ab Jänner des darauf folgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

11.1. Modalitäten für Ansparraten

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung der Ansparrate um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung der Ansparrate auf den nächsten ganzen Euro ergibt die neue Ansparrate.

11.2. Modalitäten für Auszahlungsphase

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz, dann Abrundung des Auszahlungsbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Auszahlungsbetrag.

12. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Fondssparen

Änderungen des Fondsparvertrags oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Fondsparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

13. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt bzw die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) für die jeweiligen Wertpapierfonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., stehen Interessenten bei der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Mooslackengasse 12, 1190 Wien, auf deren Website unter www.rcm.at, sowie bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien (Depotbank) und bei den im Prospekt/den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG



genannten Vertriebstellen der Fonds kostenlos zur Verfügung. Über diese Wege sind auch die Fondsbestimmungen, die Rechenschaftsberichte und die Halbjahresberichte der Fonds der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. kostenlos erhältlich.

Der veröffentlichte Prospekt bzw die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG sowie das Kundeninformationsdokument (Wesentliche Anlegerinformationen) für die jeweiligen Wertpapierfonds anderer Fondsgesellschaften stehen Interessenten auf deren Homepages sowie bei den im Prospekt/den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG genannten Vertriebstellen der Fonds kostenlos zur Verfügung. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Bedingungen für die regelmäßige Veranlagung in Exchange Traded Funds (ETFs) ("Raiffeisen ETF-Sparen")

Juni 2022

1. Allgemeines

Der Raiffeisen ETF-Sparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig.

2. Zweck des Raiffeisen ETF-Sparens ist

2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten ETFs durch regelmäßige Ansparraten 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalerlages in Anteilen des im Auftrag genannten ETFs.

3. Ansparrate

Die Ansparrate muss bei ETF-Sparverträgen mindestens EUR 100,-/Monat betragen.

4. Service-Entgelt

Bei Raiffeisen ETF-Sparverträgen hat der Kunde bei Käufen und Verkäufen ein allfälliges Service-Entgelt an die Raiffeisenbank zu entrichten, dessen Höhe im Auftrag vereinbart wird. Das Service-Entgelt, sowie fremde Gebühren und Spesen werden zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet. Bei Verkäufen wird das Service-Entgelt inklusive der fremden Gebühren und Spesen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. Der Kunde erhält eine Information über das eingehobene Service-Entgelt sowie über fremde Gebühren und Spesen.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung/Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung/der Einmalerlag/die Änderung des Raiffeisen ETF-Sparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerktage vor dem im Vertrag definierten Durchführungstag (Anspar-/Auszahlungstermin) bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Erwerb über Börse

Die Raiffeisenbank ermittelt am Durchführungstag bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses zuzüglich eines allfälligen Serviceentgeltes sowie fremder Spesen und Gebühren laut aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis die Anzahl der zu erwerbenden Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen des jeweiligen ETFs und platziert um ca. 16:00 Uhr einen Kaufauftrag.

Es werden alle zum Kauf ermittelten Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen zum jeweiligen Finanzinstrument zum jeweiligen Ausführungstermin gesammelt erworben. Die Auswahl des Ausführungsplatzes und die Ausführung als Bestens Order (ohne Limitierung) erfolgt unter Wahrung unserer Ausführungspolitik am Veranlagungstag. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den "Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft"/Abschnitt "Durchführung von Kundenaufträgen".

Bei Transaktionen von Investmentfonds über einen Börsenplatz werden neben dem Serviceentgelt in Folge anfallende fremde Spesen und Gebühren verrechnet. Die angefallenen fremden Spesen und Gebühren aller zu erwerbenden Anteilen zum jeweiligen Ausführungstermin werden aliquot auf die zu erwerbenden Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen des Raiffeisen ETF-Sparvertrags aufgeteilt. Eine aktuelle Aufstellung der fremden Spesen und Gebühren erhalten Sie bei Ihrem Raiffeisen Berater. Weitere Konditionen und Informationen entnehmen Sie bitte dem Leistungs- und Preisverzeichnis.

Wird der im Auftrag vereinbarte ETF in einen anderen ETF (aufnehmender ETF) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen am aufnehmenden ETF. Die gekauften Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen werden dem am Auftrag angeführten Depot angereiht.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen bzw. Tausendstel von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist.

5.3. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse zum Durchführungszeitpunkt erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

6. Abbuchungen

Die Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen werden im Zuge der Dauerauftragsabwicklung dem im Auftrag genannten Depot angereiht. Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Serviceentgelte sowie fremder Spesen und Gebühren erfolgt vom im Auftrag vereinbarte Giro- bzw. Verrechnungskonto.

7. Kontoauszug

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kaufabrechnungen im Zusammenhang mit der Dauerauftragsdurchführung werden am Kontoauszug des Giro- bzw. Verrechnungskontos angeführt.

8. Kündigung/Änderung/Ablauf

Eine Änderung des ETF-Sparvertrags seitens des/der Kunden kann via Online-Banking in Mein ELBA oder beim Berater erfolgen. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der ETF-Sparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von dem bzw. von den Kunden schriftlich, via Online-Banking Mein ELBA oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam. Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile bzw. Tausendstel von Anteilen am Depot des/der Kunden.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen ETF-Sparvertrags der im Auftrag vereinbarte ETF (ohne Fusion auf einen anderen ETF) untergehen bzw. aufgelöst werden, erlischt der Raiffeisen ETF-Sparvertrag in Bezug auf den im Auftrag genannten ETF.

9. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparbeträge ab Jänner des darauf folgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

9.1. Modalitäten für Ansparbeträge

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung des Ansparbetrags um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung des Ansparbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Ansparbetrag.

10. Haftung seitens der Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers. Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des ETFs. Wert und Performance eines ETFs können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet der Kunde auch die ihm mit der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

11. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen ETF-Sparen

Änderungen des Raiffeisen ETF-Sparvertrags oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgeschen, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Änderungen der im Raiffeisen ETF-Sparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Sonstige Vereinbarungen

- 12.1. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.
- 12.2. Dem Kunden wird von der Raiffeisenbank vor Abschluss des Raiffeisen ETF-Sparvertrags bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Kundeninformationsdokument (KID) kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Kundeninformationsdokument (KID), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.
- 12.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des ETF-Vermögens und auch die "Fondsbestimmungen" entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die "Fondsbestimmungen" gelten sodann für den Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.
- 12.4. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Erfüllungsort ist Wien. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher gemäß § 3 KSchG

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Der Lauf der Rücktrittsfrist beginnt mit der Ausfolgung dieser Belehrung an den Kunden, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages (Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank). Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes innerhalb der Rücktrittsfrist absendet.